



**HYGIENEPLAN
Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg**

Hygieneplan zum Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzunterricht insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus an der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg: Stand 22.Nov. 2021

Folgender Hygieneplan gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiter und Gäste der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg ab dem 22. Nov. 2021 auf der Grundlage der Ersatzverkündung (§60 Abs.3 Satz1LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung. Verkündet am 20. November 2021, in Kraft ab 21. November 2021

1. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Mundnasenbedeckung (MNB) **im Schulgebäude**.
Ausnahmen:
Sportunterricht (gesonderte Regelungen) und schriftliche Abschlussprüfungen, die mehr als zwei Zeitstunden dauern.
2. Die bewährte Teststrategie (mindestens alle 72 Stunden) wird fortgesetzt. Ungeimpfte sind verpflichtet sich zu testen. Geimpften und Genesenen wird die Teilnahme an den Selbsttests empfohlen.
3. Die regelmäßige Nutzung der Handdesinfektionsspender ist obligatorisch.
4. In den Unterrichtsräumen erfolgt alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. bei Bedarf auch eher.
5. Schüler und Schülerinnen sind gehalten, den kürzesten Weg zum Klassenraum bzw. Tätigkeitsort zu nehmen.
6. Pausen werden im Klassenraum oder außerhalb des Schulgebäudes verbracht. Die Einnahme von Speisen sollte im Außenbereich erfolgen, zumindest muss ein Abstand von mindestens 1,50m eingehalten werden.
7. Der Aufenthalt in den Pausen in den Fluren, in anderen Klassenräumen, außer dem eigenen Klassenraum, sowie in der Pausenhalle (Ausnahme: Unterricht und Einkauf im Schulbistro, bzw. vor dem Schulbüro) ist nicht gestattet.

Abweichende Regelungen:

Unter bestimmten Umständen (Auftreten einer Infektion) wird die Schulleitung auf der Grundlage der oben genannten Verordnung eine erweiterte (tägliche) Testpflicht der betroffenen Lerngruppe (Klasse) für einen bestimmten Zeitraum anordnen. Unberührt bleiben davon Regelungen bzw. Entscheidungen durch das zuständige Gesundheitsamt.

gez. Ulrich Krause